
Anlage zum Bestattungsantrag

(Bitte beim Erwerb von pflegefreien Grabstätten in den Gemeinschaftsgrabanlagen, den Baumgrabstätten sowie pflegefreien und pflegeleichten Rasengrabstätten dem Bestattungsantrag unbedingt beifügen!)

Vor- und Familienname
der/des Verstorbenen: _____

1a.) Allgemeine Informationen zu den Gemeinschaftsgrabanlagen

In den pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen werden eine Vielzahl von Urnen und Särgen verschiedener Verstorbener in einer einheitlich gestalteten Anlage, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten wird, beigesetzt.

Eine individuelle Mitgestaltung der Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Für die Ablage von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben ist ein zentraler und gemeinschaftlicher Gedenkplatz mit einer Skulptur als Mittelpunkt in der Anlage vorgesehen. An der Grabstelle selbst dürfen keine Erinnerungsgaben, Blumenschmuck, etc. abgelegt werden.

Sofern sich Erinnerungsgaben auf der Beisetzungsfläche befinden, werden diese durch die Friedhofsmitarbeiter entfernt.

Die Beisetzung von Aschenresten erfolgt ausschließlich in 100 % biologisch abbaubaren Urnen mit einem max. Durchmesser von 25 cm, die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne zersetzen. Diese Eigenschaft hat das Bestattungsunternehmen gegenüber der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung nachzuweisen.

Das Nutzungsrecht für alle Grabarten innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

Die Belegung der Urnen und Säрге erfolgt entsprechend der Belegungspläne und ist durch die Stadtwerke Rodgau genau vorgegeben. Individuelle Wünsche können hierbei leider nicht berücksichtigt werden.

Nach einer erfolgten Beisetzung wird die Beisetzungsstelle durch eine provisorische, von den Stadtwerken Rodgau zur Verfügung gestellten, Namenstafel kenntlich gemacht. Dies betrifft die Friedhöfe: Neuer Friedhof Nieder-Roden, Friedhof Dudenhofen, Friedhof Hainhausen und Weiskirchen. Dieses Provisorium verbleibt für ca. 3 Monate an der Beisetzungsstelle und wird nach diesem Zeitraum durch die Stadtwerke Rodgau entfernt. Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit, eine entsprechende Namenstafel / Blatt bei einem Steinmetz ihrer Wahl zu bestellen. Auf dem Waldfriedhof besteht die Möglichkeit, von einem Steinmetz einen Schriftzug auf den vorhandenen Platten anbringen zu lassen.

1b). Allgemeine Informationen zu den Baumgrabstätten

Die Kennzeichnung der Baumgrabstätten erfolgt durch eine im Umfeld des Baumes aufgestellte Gedenkstele, auf der für jede/n Verstorbene/n eine Gedenktafel wahlweise mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum angebracht wird.

Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

Bezüglich der Urnenbeschaffenheit, des Nutzungsrechts, der Mitgestaltung und der Ablage von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben wird auf die Ziffer 1a) verwiesen.

1c.) Allgemeine Informationen zu den Rasengrabstätten (pflegefrei)

Die pflegefreien Rasengrabstätten außerhalb der Gemeinschaftsgrabstätten erhalten keine Grabeinfassung und keinen Grabstein. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, darf auf der Rasenfläche nichts abgelegt werden. Sofern sich Erinnerungsgaben auf der Rasenfläche befinden, werden diese durch die Friedhofsmitarbeiter entfernt. Eine individuelle Mitgestaltung der Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Diese Gräber werden nur als Wahlgräber angeboten. Der Erwerb eines Reihengrabes pflegefrei ist nicht möglich.

1d.) Allgemeine Informationen zu den Rasengrabstätten (pflegeleicht)

Die pflegeleichten Rasengrabstätten erhalten keine Grabeinfassung.

Am Kopfende befindet sich ein Pflanzstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen vor sowie neben dem Grabstein individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, einen Grabstein gemäß § 24 der Friedhofssatzung errichten zu lassen.

Der überwiegende Anteil der Grabstätte ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, darf auf der Rasenfläche nichts abgelegt werden. Sofern sich Erinnerungsgaben auf der Rasenfläche befinden, werden diese durch die Friedhofsmitarbeiter entfernt.

Die Vorschriften der Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbestattungen für pflegeleichte Rasengrabstätten gelten entsprechend. Das Nutzungsrecht wird bei den Reihengräbern 20 Jahre, bei den Wahlgräbern für 30 Jahre und bei den Baumgrabstätten 20 Jahre verliehen.

2. Auf nachstehenden Friedhöfen werden Gemeinschaftsgrabanlagen, Baumgrabstätten und Rasengrabstätten angeboten:

Neuer Friedhof Nieder-Roden:

- Pflegefreie Urnengräber (ein- und mehrstellig) sowie pflegeleichte Urnengräber (nur zweistellig)
- Pflegefreie Sarggräber (ein- und mehrstellig)
- Pflegeleichte Rasen-Reihengräber (einstellig) und pflegeleichte Rasen-Wahlgräber (ein- und mehrstellig)
- Baumgrabstätten (ein- und mehrstellig)

Friedhof Dudenhofen:

- Pflegefreie Urnengräber (ein- und mehrstellig) sowie pflegeleichte Urnengräber (nur zweistellig)
- Pflegeleichte Rasen-Reihengräber (einstellig) und pflegeleichte Rasen-Wahlgräber (ein- und mehrstellig)

Waldfriedhof Jügesheim:

- Pflegefreie Urnengräber (ein- und mehrstellig) sowie pflegeleichte Urnengräber (nur zweistellig)
- Pflegefreie Sarggräber (ein- und mehrstellig)
- Pflegeleichte Rasen-Wahlgräber (ein- und mehrstellig), Baumgrabstätten (ein- und mehrstellig)

Alter Friedhof Jügesheim:

- Pflegeleichte Rasen-Reihengräber (einstellig) und pflegeleichte Rasen-Wahlgräber (ein- und mehrstellig)

Friedhof Hainhausen:

- Pflegefreie Urnengräber (ein- und mehrstellig)
- Pflegeleichte Rasen-Reihengräber (einstellig) und pflegeleichte Rasen-Wahlgräber (ein- und mehrstellig)

Friedhof Weiskirchen:

- Pflegefreie Urnengräber (ein- und mehrstellig)
- Pflegeleichte Rasen-Reihengräber (einstellig) und pflegeleichte Rasen-Wahlgräber (ein- und mehrstellig)

Die Anbringung der Namensinschriften darf nur von Fachfirmen (Steinmetzbetrieben) vorgenommen werden. Die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Rodgau gelten entsprechend.

Weitere Informationen über die einzelnen Gemeinschaftsgrabanlagen, Baumgrabstätten und Rasengrabstätten können bei den Stadtwerken Rodgau, Abteilung Friedhofs- und Bestattungswesen, Philipp-Reis-Straße 7, 63110 Rodgau, Tel.-Nr.:06106 / 8296-4602, E-Mail: friedhof@stadtwerke-rodgau.de eingeholt werden.

Diese Informationsschrift habe/haben ich/wir zur Kenntnis genommen und ich/wir erkenne/n diese hiermit an.

Rodgau, den _____

Unterschrift wenn Antragsteller/in, Nutzungsberechtigte/r
und Gebührenpflichtige/r die gleiche Person ist

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift Gebührenpflichtige/r

Unterschrift Nutzungsberechtigte/r